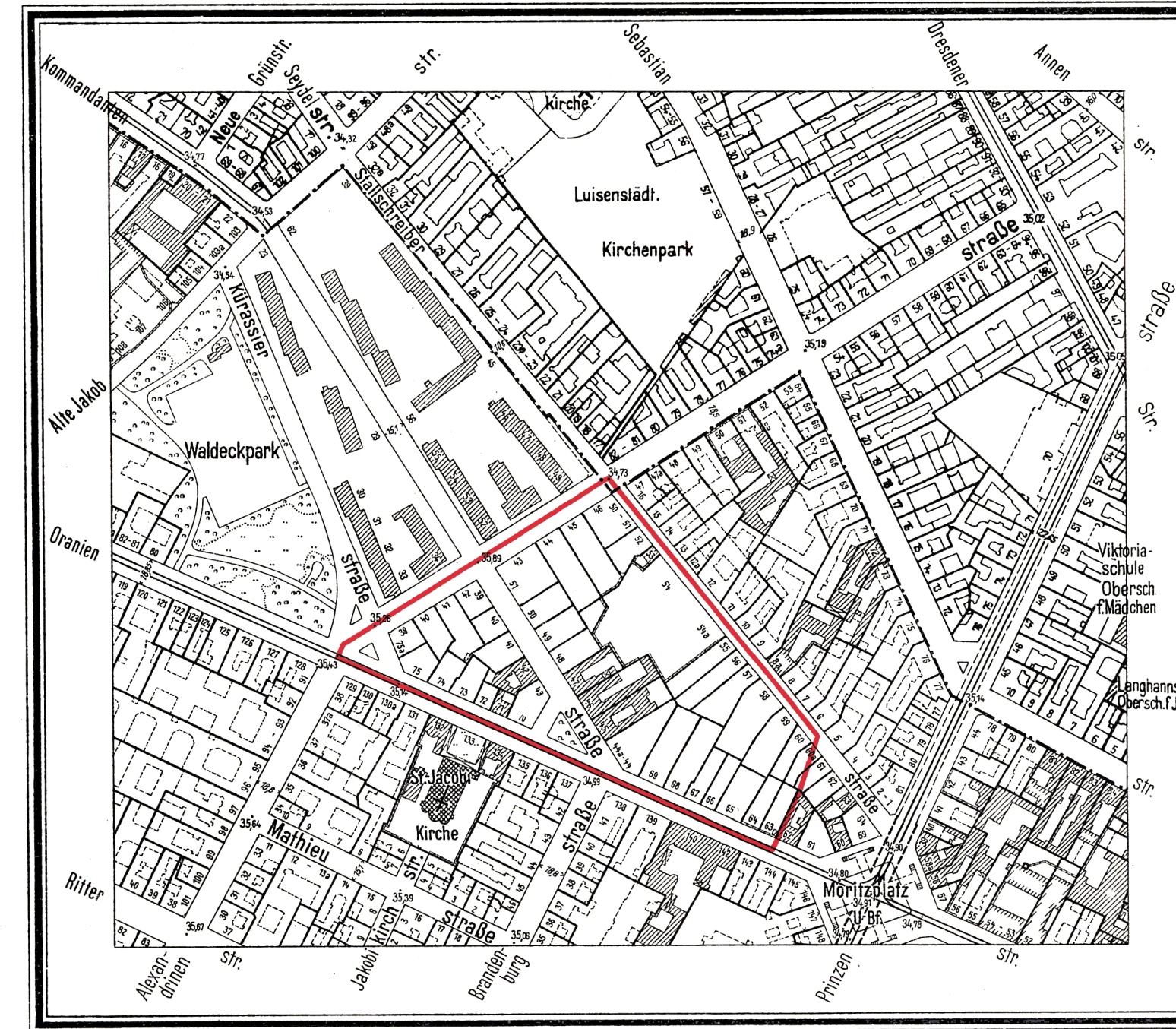
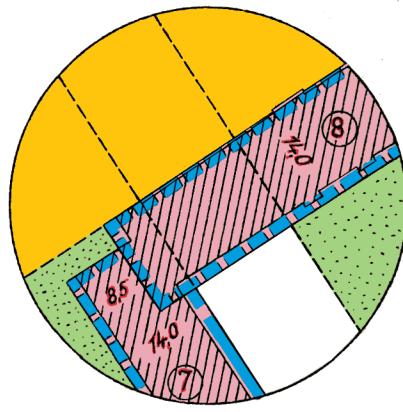




Bezirk
Mitte

Nebenzeichnung



Baugrenzen ab 3. Vollgeschoß

Bebauungsplan VI-17

Siehe Nebenzeichnung

Bebauungsplan VI-19



A. Festsetzungen

Baulinien

Zeichenerklärung

festzusetzen aufzuheben
Straßen- u. Baufluchtlinie
Straßenfluchtlinie
Baufluchtlinie
Straßenbegrenzungslinie
Straßenbegrenzungslinie (bisher Straßenfluchtlinie)
zwingende Baulinie
Baugrenze
Baugrenze (bisher Baufluchtlinie)

Beschränkungen

Gerecht, Geh- und Fahrrecht,
Leitungsrecht.

Überbaubare Flächen

1. Art der Nutzung

wie in den Bestimmungen über die Baugebiete
gem. § 7 der Bauordnung in der Fassung vom 21.11.1958
§ 7 Nr. 8 (allg. Wohngebiet)
eingeschossige Garagen
für Eigenbedarf der Mieter

2. Maß der Nutzung

② Anzahl der Vollgeschosse bei Einzelfestsetzung

Nicht überbaubare Flächen, Frei- u. Verkehrsflächen

private Grünfläche
Straßenland

B. Sonstige Eintragungen

Gebäude mit Geschosßanzahl

Wohn- und Mischbauten
Geschäfts-, Lager-, Gewerbe-,
und Industriebauten

Versorgungsleitungen

Gas
Abwasser

Abkürzungen

K Kinderspielplatz
M Fläche für Mülltonnen
W Wageneinstellplatz

Grenzen usw.

vorhanden geplant fortfallend
Grenze des Geltungsbereiches
Bezirksgrenze
Grundstücksgrenze
Eigentumsgrenze
Bordkante
Straßenbahnleiße

Aufgestellt:

Der Senator
für Bau- und Wohnungswesen V

Bezirksamt Kreuzberg
Abt. Bau- und Wohnungswesen

im Auftrage:

Amt für Stadtplanung

Schütte

Siepel

Berlin, den 1. 10. 59

Bab

Bezirksstadtrat

Der Bebauungsplan hat die Zustimmung der Bezirksverordnetenversammlung
mit Beschluß vom 21. Oktober 1959 erhalten und wurde
in der Zeit vom 9. 11. 1959 bis 7. 12. 1959 öffentlich ausgestellt.

Berlin, den 15. Dezember 1959

Bezirksamt Kreuzberg

Abt. Bau- und Wohnungswesen

Amt für Stadtplanung

Siepel

Amtsleiter

Der Bebauungsplan ist auf Grund des § 17 Abs. 5 des Gesetzes über die
städtebauliche Planung im Lande Berlin (Planungsgesetz) vom 22. August 1949
in der Fassung vom 22. März 1956 (GVBl. S. 27) durch Verordnung vom
heutigen Tage festgesetzt worden.
Berlin, den 11. August 1960

Der Senator für Bau- u. Wohnungswesen

Schwedler

Die Verordnung ist am 25. 8. 1960 im Gesetz- und Verordnungsblatt
für Berlin auf S. 858 verkündet worden.

Planergänzungsbestimmungen

- Die privaten Grünflächen sind vom Eigentümer gärtnerisch zu gestalten und zu unterhalten. Vitruinen und Ankündigungsmittel jeder Art sind in ihrem Bereich unzulässig.
- Innerhalb der nicht überbaubaren Flächen der Baugrundstücke -außer in Vorgärten- können ausnahmsweise feste Garagenbauten für den Bedarf der Bewohner und bauliche Nebenanlagen wie Müllhäuschen usw. zugelassen werden.
- Die Führung und Abmessung der Wohnwege, die Lage und Abmessung der Wageneinstellplätze, Kinderspielplätze und Wirtschaftsflächen, die mit der sonstigen Nutzung der Grundstücke im Zusammenhang stehen, sind nicht Gegenstand der Festsetzung; Veränderungen können auf Kosten der privaten Grünflächen gefordert oder zugelassen werden.
- Die Einteilung des Straßenraumes ist nicht Gegenstand der Festsetzung.
- Soweit der Plan nichts anderes festsetzt, gelten die baurechtlichen Vorschriften.

Die eingetragenen Straßen- und Baufluchtlinien sind, soweit Fluchtlinienseiten nicht vorliegen, vorhandenen Unterlagen (B-Pläne des Zentr. Verm. Amtes, Akten der Baupolizei u. ä.) entnommen. Die Feststellungsdaten dieser Fluchtlinien sind nicht bekannt.

Zu diesem Bebauungsplan gehört ein Eigentümerverzeichnis

Zu diesem Bebauungsplan gehört das
Deckblatt vom 15. Juli 1960
(In diese Abzeichnung eingearbeitet)